



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

Ausschnitte

vom 05. Oktober 2018 bis 10. Oktober 2018

1. Rechtspolitik	1 - 5
2. Rechtsanwälte	6 - 11
3. Europa	12 - 14
4. Vermischtes	15 - 18
5. Zu Guter Letzt	19 - 22

Ausgabe 36 /2018

11.10.2018

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 -0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu



Rechnungshof gegen Grundgesetzänderung

Der Rechnungshof kritisiert den Plan von Finanzminister Scholz, Kommunen bei Schulinvestitionen und Wohnungsbau zu helfen.

Martin Greive, Jan Hildebrand
Berlin

Olaf Scholz (SPD) ist von dem Vorhaben überzeugt: Vor einer Woche warb er im Bundestag für seinen Plan, neue Finanzhilfen für Kommunen zu ermöglichen. Es sei „absolut notwendig“, dass der Bund einen Beitrag leiste, sagte der Finanzminister. Mit fünf Milliarden Euro will er die Digitalisierung von Schulen voranbringen. Zudem sollen hohe Summen für den sozialen Wohnungsbau und den Schienennahverkehr fließen.

Eigentlich sind das klassische Aufgaben der Länder und Kommunen. Damit der Bund helfen darf, soll das Grundgesetz geändert werden. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hat Scholz in den Bundestag eingebracht. Doch nicht nur die Opposition übt Kritik an dem Plan. Nun äußert auch der Bundesrechnungshof Bedenken. Das geht aus einer 41-seitigen Stellungnahme für den Haushaltsausschuss hervor, die dem Handelsblatt vorliegt.

Die Rechnungsprüfer kritisieren, dass der Bund künftig nicht nur finanzschwachen Kommunen helfen will. „Mit der Ausweitung der Finanzhilfen auf alle Kommunen und jetzt auch Maßnahmen der Länder greift der Bund tief in die Kernkompetenz der Länder ein“, schreibt der Rechnungshof. „Hierfür besitzt er jedoch nach der bestehenden föderativen Aufgabenteilung keine Kompetenz.“

Wenn der Bundesfinanzminister erst einmal Milliarden für die Digitali-

sierung der Schulen überweist, dürfen weitere Forderungen folgen, glaubt der Rechnungshof. „Es steht zu befürchten, dass bei diesem massiven finanziellen Engagement die Länder weiter gehende Forderungen an den Bund herantragen würden, damit die von ihm mitfinanzierte Infrastruktur auch genutzt werden kann“, heißt es in dem Papier. Deshalb sei man gegen die geplante Grundgesetzänderung, denn sie löse „die Konturen der föderativen Grundstruktur weiter auf“.

Wenn die Bundesregierung trotzdem an dem Vorhaben festhalte, müsse sie zumindest sicherstellen, dass Länder und Kommunen nicht im Gegenzug ihr finanzielles Engagement zurückfahren. „Der Bundesrechnungshof hält es für unabwiesbar, bei der aktuell angestrebten erneuten Erweiterung der Finanzhilfekompetenz des Bundes sicherzustellen, dass die Länder trotz der Finanzhilfen des Bundes ihre weiterhin notwendigen eigenen Investitionsanstrengungen aufrechterhalten“, heißt es in der Stellungnahme. „Finanzhilfen des Bundes dürfen die eigenen Investitionen der Länder allenfalls ergänzen und nicht ersetzen.“ Ansonsten „verpufft die Wirkung (...) vollständig“.

Auch gegen die Hilfen für den sozialen Wohnungsbau hat die Behörde Bedenken. „Die Länder haben deutlich bessere Kenntnisse der sehr unterschiedlichen regionalen und lokalen Wohnungsmärkte“, heißt es in dem Papier. „Der Bundesrechnungshof spricht sich deshalb gegen eine Aufnahme von Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau in das Grundgesetz aus.“ Bei den geplanten Mitteln für den öffentlichen Nahverkehr sehen die Rechnungsprüfer zudem „zunehmende Intransparenz in diesem Förderdschungel“.



Reinhold Jost

„Ohne viel Papierkram entschädigen“

**Der Vorsitzende der
Verbraucherminister-Konferenz
über die Rechte bei
Flugverspätungen.**

Reinhold Jost will die Stellung von Flugpassagieren gegenüber den Fluggesellschaften stärken. Vor allem bei Verspätungen sieht der saarländische SPD-Verbraucherminister Handlungsbedarf.

Herr Jost, brauchen Flugpassagiere bei Flugverspätungen mehr Rechte?

Ja, denn für Flugverspätungen sind in aller Regel nicht die Verbraucher verantwortlich, sondern die Anbieter. Ärgerlich ist, wenn die Kunden bei Entschädigungen das Nachsehen haben. Wie groß das Problem ist, hat man im Sommer gesehen - mit teilweise massiven Flugverspätungen. Hier besteht aus verbraucherpolitischer Sicht großer Handlungsbedarf.

Die Große Koalition will die Nutzung von Fluggast-Rechteportalen erleichtern. Was halten Sie davon?

Das geplante Verbot von AGB-Klauseln, die Verbrauchern den Weg zu berechtigten Entschädigungen erschweren, wie das beispielsweise bei Ryanair der Fall ist, ist ein wichtiger Zwischenschritt hin zu verbesserten Fluggastrechten. Das Durchsetzen dieser Rechte mithilfe von Flugrechteportalen kostet aber Geld, weil im Erfolgsfall eine Provision gezahlt werden muss.

Also keine optimale Lösung?
Genau. Geschädigte Flugpassagiere sollen so einfach wie möglich und ohne zusätzliche Kosten zur ihrem Recht kommen.

Was schlagen Sie vor?

Der Bund muss bei Flugverspätungen automatisierte Entschädigungszahlungen der Airlines an ihre Kunden verbindlich einführen. Die Fluggesellschaften haben den Überblick über Verspätungen oder Annullierungen, und sie haben die Daten der betroffenen Kunden, sodass Entschädigungen ohne viel Papierkram direkt überwiesen werden können.

Für welche Fälle soll das gelten?

Wenn ein Flug beispielsweise mehr als drei Stunden verspätet ist, könnte die Airline gesetzlich verpflichtet werden, eine bestimmte Entschädigungssumme zu zahlen.

Muss das auf EU-Ebene geregelt werden?

Wünschenswert wäre eine europaweite Regelung. Darauf sollten wir aber nicht warten.

dnr Die Fragen stellte **Dietmar Neuerer**.



Pakt für den Rechtsstaat

Bund und Länder streiten über Justiz-Stellen

Die Länder fordern ein konkretes Konzept von der Bundesregierung, wie die versprochenen Stellen in der Justiz finanziert werden sollen.

Helke Anger Berlin

Der von der Großen Koalition vollmundig versprochene „Pakt für den Rechtsstaat“ wackelt. In den Bundesländern regt sich starker Unmut, weil der Bund bislang kein Konzept vorgelegt hat, wie die vereinbarten 2000 neuen Richterstellen sowie entsprechendes „Folgepersonal“ finanziert werden sollen.

„Wir erwarten von der Bundesregierung, dass der Pakt nun konkrete Formen annimmt“, sagte die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin Malu Dreyer (SPD) dem Handelsblatt. „Für Rheinland-Pfalz sind wir bereits in Vorleistung getreten“, betonte sie. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung sei ein deutlicher Ausbau der Justiz vorgesehen, über alle Laufbahnen verteilt. „Nun ist es an der Zeit, dass die Bundesregierung ihren Teil der Verabredung erfüllt und die Länder bei der Schaffung der im Koalitionsvertrag des Bundes als notwendig anerkannten weiteren neuen Stellen finanziell unterstützt“, forderte Dreyer.

Ähnlich äußerte sich auch Bayerns Justizminister Winfried Bausback (CSU), der sich in den Koalitionsverhandlungen für den Pakt besonders starkgemacht hatte. „Ich erwarte, dass die Bundesjustizministerin jetzt sehr bald einen konkreten Vorschlag auf den Tisch legt“, sagte Bausback dem Handelsblatt. „Das Thema ist so wichtig, das kann und darf man einfach nicht auf die lange Bank schieben.“ Ohne eine auch personell starke Justiz könne die innere Sicherheit nicht gewährleistet werden, mahnte der CSU-Politiker.

Der „Pakt für den Rechtsstaat“ soll laut Koalitionsvertrag auf Ebene der Regierungschefs von Bund und Ländern geschlossen werden. Eigentlich hätte das bereits im Juni

der Fall sein können, als die Ministerpräsidentenkonferenz gemeinsam mit Kanzlerin Angela Merkel (CDU) tagte. Doch das Thema wurde seither mehrfach verschoben. Auf der nun anstehenden Jahreskonferenz der Länderregierungschefs Ende Oktober steht es auch nicht auf der Tagesordnung. Damit könnte der Pakt erst wieder am 5. Dezember auf den Weg gebracht werden, bei einer neuerlichen Besprechung mit der Kanzlerin.

„Ohne Geld schlicht kein Pakt“

Nordrhein-Westfalens Justizminister Peter Biesenbach (CDU) verweist darauf, bereits mehr als 1100 neue Planstellen und Stellen im Justizhaushalt des Landes geschaffen zu haben. Nun sieht er Berlin am Zuge. „Der Bund wird aufgefordert, zeitnah die erforderlichen Schritte, insbesondere auch zur finanziellen Unterstützung der bereits begonnenen Maßnahmen der Länder, einzuleiten, um die Umsetzung des Paktes für den Rechtsstaat zu ermöglichen“, sagte Biesenbach dem Handelsblatt. NRW hatte mehrfach versucht, dem Pakt zum Durchbruch zu verhelfen. Doch im Bundesrat scheiterte der Vorstoß einer entsprechenden Grundgesetzänderung ebenso wie der Antrag, den Bund zur Umsetzung des Paktes aufzufordern.

Hamburg rechnet vor, dass es mit „Unterbau“ um die Schaffung von insgesamt 6000 Stellen in der Justiz geht. Würde für die Verteilung auf die Länder der Königsteiner Schlüssel zugrunde gelegt, so wären das bezogen auf Hamburg 170 Stellen. Der Stadtstaat ist bereits tätig geworden und hat die Justiz mit entsprechendem Personal gestärkt. „Der Bund muss sich finanziell beteiligen, weil es ohne Geld schlicht keinen Pakt

gibt“, fordert aber Hamburgs Justizsenator Till Steffen (Grüne). „Finanziert werden kann der Pakt zum Beispiel, indem es Entlastungen an anderen Stellen gibt, etwa eine Umverteilung von Umsatzsteuern.“

Bundesjustizministerin Katarina Barley (SPD) gab sich zuletzt auffällig zugeknöpft. Ein Pakt sei nur eine „politische Verabredung“ und die Stellenschaffung „grundsätzlich Ländersache“, betonte Barley. „Die Verfassung hindert uns daran, das Füllhorn zu öffnen und neue Stellen zu bezahlen.“

Auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Grünen zum „Pakt für den Rechtsstaat“ fällt zurückhaltend aus. „Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung ist Gegenstand laufender Gespräche auf verschiedenen Ebenen“, heißt es lediglich. „Die Bundesregierung lässt hier leider jegliches Konzept vermissen“, kritisierte die Grünen-Abgeordnete Katja Keul.

Die Richterschaft, die seit Langem eine bessere personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaften und Gerichte anmahnt, beobachtet das Gezerre um den Pakt mit zunehmender Skepsis. „Bund und Länder stehen gemeinsam bei den Bürgern im Wort, denn 14 Regierungschefs der Länder haben in Berlin mit am Tisch gesessen“, sagte der Bundesgeschäftsführer des Deutschen Richterbundes, Sven Rebehn, dem Handelsblatt. „Es ist höchste Zeit, dass die Bundesregierung ein Konzept vorlegt, wie der angekündigte Pakt für den Rechtsstaat umgesetzt werden soll.“ Angesichts der drängenden Probleme der nach wie vor unterbesetzten Justiz dürfe es keine rechtspolitische Hängpartie geben. Rebehn forderte: „Das nächste Spitzentreffen der Kanzlerin mit den Regierungschefs der Länder im Dezember muss den Knoten durchschlagen.“



Bund stockt Gelder für Flüchtlinge auf

BERLIN - Die Bundesregierung muss Ländern und Kommunen im kommenden Jahr knapp sieben Milliarden Euro für die Integration von Flüchtlingen überweisen. Das ergibt sich aus dem Gesetzentwurf, den Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) an diesem Mittwoch dem Kabinett vorlegt. Der größte Anteil an der Summe - exakt sind es 6,85 Milliarden - entfällt auf die Fortsetzung der Integrationspauschale, die sich auf 2,44 Milliarden Euro beläuft. Sie steigt gegenüber den bisher gezahlten zwei Milliarden, weil der Bund nun zusätzlich auch Kosten der Kinderbetreuung übernimmt. Mit der Pauschale werden seit 2016 die Kosten abgegolten, die Ländern und Kommunen für die Integration von Flüchtlingen entstehen. Sie wird jährlich nach den tatsächlichen Kopffzahlen abgerechnet. Für die Zeit bis 2018 muss der Bund nun 1,61 Milliarden Euro nachzahlen, weil die bisherigen Schätzungen zu niedrig lagen. 1,8 Milliarden Euro werden fällig, um die höheren Unterkunftskosten auszugleichen, die den Kommunen entstehen. Dazu kommt eine halbe Milliarde Euro für soziale Wohnraumförderung, bei der ebenfalls wegen der Flüchtlingsunterbringung zusätzlicher Bedarf besteht.

Ein Grund für die höheren Überweisungen könnte sein, dass die Asylverfahren weniger zügig verlaufen sind, als ursprünglich angenommen. Fraglich ist daher, ob die im Koalitionsvertrag für zusätzliche Flüchtlingskosten bis 2021 vorgesehenen acht Milliarden Euro ausreichen werden. Allerdings haben sich in der Flüchtlingsrücklage des Bundes, die aus den Etatüberschüssen der vergangenen Jahre gefüllt wurde, mittlerweile 24 Milliarden Euro angesammelt. Mit diesem Geld sollen jedoch auch anderweitige Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag finanziert werden. Ob es für Scholz finanziell eng wird, dürfte sich erst zum Ende des Jahres hin zeigen: Dann wird sich abzeichnen, ob wieder ein Etatüberschuss anfällt.

Da die Integrationspauschale über höhere Umsatzsteueranteile der Länder organisiert wird, ergibt sich in der Abrechnung eine Unwucht zulasten der Westländer und der Stadtstaaten. Die ostdeutschen Länder, die anteilig weniger Flüchtlinge integrieren müssen, weil diese dort verstärkt abwandern, profitieren daher vom bisherigen Verteilungsschlüssel nach Umsatzsteueranteilen. afk



Frankfurter Allgemeine vom 09.10.2018

Steuerberater attackieren EU-Kommission

Mehrere Vorhaben seien ein „böartiger Angriff“ auf die freien Berufe / Widerstand gegen Anzeigepflicht

hw. BONN, 8. Oktober. Die deutschen Steuerberater kritisieren die EU-Kommission scharf. Der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands, Harald Elster, forderte Brüssel auf, mehr Respekt vor den freien Berufen zu zeigen. Ob eine nationale Regelung womöglich sinnvoll sei, „interessiert in Brüssel niemanden“, wetterte der Verbandschef auf dem 41. Steuerberatertag in Bonn. Das zeige sich an Vorhaben wie der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Dienstleistungspaket, der geplanten Digitalsteuer und dem Vorschlag einer Richtlinie, um Hinweisgeber (Whistleblower) wie Edward Snowden besser zu schützen.

Auch mit dem im Juli eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren wegen des deutschen Steuerberatungsgesetzes schwingt die Kommission eine „gewaltige Keule“ gegen den Berufsstand, sagte Elster. Die Kommission hält deutsche Regeln, die bestimmte Tätigkeiten nur Steuerberatern erlauben, für europarechtswidrig. Auch der

Vorsitzende Richter am Bundesfinanzhof Michael Wendt warnte Brüssel vor zu großen Opfern für einen freien Binnenmarkt. „Wir wünschen uns eine hochqualifizierte Steuerberatung“, sagte der Jurist. Das gehe nur mit hohen Anforderungen an Ausbildung und Berufsstand. Er sehe mit Bedauern, dass an diesen Institutionen gewackelt werde. Die Kommission höre nicht richtig zu, sonst ließe sie den Mitgliedstaaten mehr „identitätsstiftende“ nationale Regelungen.

Obwohl in der EU nun mit der DSGVO ein strenger Datenschutz gilt, sieht Elster die Privatsphäre in Steuerangelegenheiten akut bedroht. Grund hierfür ist nach seiner Auffassung die von der EU-Kommission vorgeschlagene Richtlinie für Hinweisgeber. Künftig könnte ein Steuerfachangestellter straffrei Mandantengeheimnisse preisgeben, warnte Elster. Dazu genüge es nämlich schon, dass dieser „glaubt“, dass aus den Unterlagen ein Rechtsverstoß hervorgehe. „Was ist mit

dem Schutz der Privatsphäre der Mandanten? Nichts, Fehlanzeige“, sagte Elster. Die Verschwiegenheitspflicht werde in Brüssel offenbar nur als Deckmantel für Rechtsbrüche gesehen, sie sei aber kein Privileg, sondern eine Verpflichtung. Damit traf Elster offenbar einen Nerv: Als er der Kommission in diesem Zusammenhang Fahrlässigkeit vorwarf, erhielt er Szenenapplaus.

Die Datenschutzgrundverordnung sieht er ebenfalls als Bedrohung des freien Berufs. Auch für Steuerberater berge die Verordnung Mehrarbeit und Rechtsunsicherheit, zumal sich die Behörden in grundlegenden Fragen uneins seien. So würden Aufsichtsbehörden Steuerberater teils wie gewerbliche Datendienstleister behandeln. Dann müssten sie mit Mandanten aber eine eigene Vereinbarung treffen und sich laut DSGVO deren Weisungen unterwerfen. „Das ist der Wahnsinn“, sagte der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, „es fehlt das Verständnis, was einen freien Ber-

ruf ausmacht.“ Allerdings liegt es ein Stück weit in der Natur einer EU-weiten Verordnung, dass sie die Besonderheiten in den Mitgliedstaaten unzureichend abbildet. Abhilfe können die Beschlüsse der deutschen Datenschutzkonferenz bilden.

Unvermindert stemmen sich die Steuerberater gegen eine Anzeigepflicht für inländische Steuersparmodelle. Auf EU-Ebene ist eine solche beschlossene Sache. Sie soll verhindern, dass legale Steuergestaltungen den Fiskus Milliarden kosten. Brüssel und auch der nationale Gesetzgeber ließen die Steuerberater „im Stich“, klagte Elster. Die Regeln seien unklar. „Niemand weiß derzeit, was wir aufzeichnen sollen.“ Kürzlich hatte der Präsident des Bundesfinanzhofs, Rudolf Mellinghoff, moniert, dass der Gesetzgeber meist durchaus von derlei Gestaltungen wisse (F.A.Z. vom 29. September). Aus ihrem Unmut über Brüssel ziehen die Steuerberater Konsequenzen: Sie wollen ihre Präsenz in Brüssel verstärken.



taz vom 07.10.2018

Politisch SO gewollt

Er vertritt Menschen, die jahrelang in Deutschland leben, aber nie ankommen können: der Asylrechtsanwalt Aarash D. Spanta, der selbst als Kind aus Afghanistan geflohen ist. Ein Tag in seinem Büro

Von **Sascha Lübbe** (Text) und
Christian Mang (Foto)

Spantas erster Mandant an diesem Mittwoch ist ein junger Mann: Baran Naim, 25 Jahre alt, mit sauber gestutztem Haar; schwarzem Hemd, schwarzer Hose, schwarzen Schuhen. Kerzengerade sitzt er da, schluckt, dann schiebt er dem Anwalt sein Handy über den Tisch. Ein Foto. Naims jüngster Cousin, er kam vor einer Woche bei einem Anschlag in Kabul ums Leben.

„Die Deutschen sagen, Afghanistan ist sicher“, sagt Naim auf Farsi. „Wie kann das sein?“

Aarash D. Spanta, der gerne Seidenschal und Jacket trägt, ist Anwalt für Asylrecht in Berlin-Kreuzberg. In seinem Büro stapeln sich rote Akten; in den Regalen, den Schränken, auf seinem Tisch. Um die Tausend sind es; ein Großteil gehört zu jungen Afghanen wie Naim. Bei ihnen, sagt der Anwalt, verliere er inzwischen 80 Prozent der Fälle.

Es ist paradox: Die Sicherheitslage in Afghanistan ist weiter desaströs, der Lagebericht des Auswärtigen Amtes bestätigt das. Die Ablehnungsquote für Afghanen in Deutschland aber steigt, auf aktuell 52 Prozent. Wurden bisher nur Gefährder, Straftäter und sogenannte

Identitätsverweigerer – ein Begriff, der schwammig ist – in das Land abgeschoben, gelten nun gar keine Einschränkungen mehr.

Unter den 69 Afghanen, die am 3. Juli „rückgeführt“ wurden, und von denen sich einer dann das Leben nahm, waren auch gut integrierte Menschen. Azubis, Berufsschüler, Praktikanten. Was macht das mit den afghanischen Flüchtlingen hier? Denen, die es sehen und denken, sie könnten jeden Tag die nächsten sein?

Naim steckt das Handy in die Hosentasche. Gleitet zurück in den Stuhl; setzt sich wieder aufrecht hin.

Spanta vertritt seit 2015 afghanische Asylbewerber wie ihn. Als die Flüchtlingszahlen stiegen, standen sie plötzlich vor seiner Tür. Er wurde selbst in Afghanistan geboren; in den achtziger Jahren floh er zusammen mit seinen Eltern nach Deutschland, heute ist er 42 Jahre alt. Er hat Jura studiert und sich auf Urheber- und Medienrecht spezialisiert, allerdings kommt er seit drei Jahren kaum noch dazu. Weil er die Sprache der Asylbewerber spricht, sagt er, erreiche er in dreißig Minuten, wofür andere Anwälte mit Dolmetscher Stunden brauchen würden.



In seiner Kanzlei bereitet er seine Mandanten auf ihre Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor und vertritt sie vor Gericht, wenn sie gegen abgelehnte Bescheide klagen. Gemeinsam gehen sie dann die Fluchtgeschichte durch. Warum musste jemand fliehen? Warum kann er nicht zurück? Spantas Aufgabe ist es, präzise Antworten darauf zu finden.

Das hat er auch bei Naim getan; nur hat es da nicht funktioniert. Seine Klage wurde abgewiesen. Mehrmals habe die Richterin ihn gefragt, ob er bei der Flucht von Kabul nach Kandahar an anderen Städten vorbeigekommen sei, sagt Spanta. Naim antwortete: Nein. „Das ist natürlich Quatsch“, sagt der Anwalt. „Er war einfach nervös.“

Naim ist Analphabet, wie einige von Spantas Mandanten. Die Situation in der Heimat, sie hat Spuren hinterlassen: In Afghanistan herrscht seit fast 40 Jahren Krieg. Straßen, Häuser, Schulen sind zerstört. Jemand, der nie zur Schule gegangen ist, der nur Krieg kennt, sagt Spanta, habe natürlich Schwierigkeiten, strukturiert zu denken. Und mehr noch, die passenden Worte für das Erlebte zu finden. Ein falsches Wort bei der Anhörung, ein kleiner Zwei-

fel des Richters und das Verfahren ist verloren.

Gebildeten Afghanen falle es in der Regel leichter, ihre Geschichte zu erzählen, sagt der Anwalt. Vor Abschiebung schützt das aber auch sie nicht. Im Gegenteil: Wer gut ausgebildet ist, Englisch spricht, vielleicht sogar einen Deutschkurs absolviert hat, der hat mitunter ein echtes Problem. Wenn er seine Fluchtgeschichte nicht absolut glaubwürdig belegen kann, sagt Spanta, heiße es dann schnell: „Geh doch zurück, du kannst doch arbeiten.“ Bildung und Integration werden so zum Haken, sie gelten in Afghanistan als Wettbewerbsvorteil.

Das Problem, das hinter all dem steht: Die Vorstellung, es gebe in Afghanistan sichere Regionen. Von internem Schutz ist dann die Rede, von großen Städten, in die man fliehen könne; angeblich sicher genug, um dort zu leben, und sei es anonym.

Um zu bestimmen, ob eine Region sicher ist, greifen die Behörden auf eine Rechnung zurück. Dabei wird die Bevölkerungszahl der Region zu ihren „sicherheitsrelevanten Vorkommnissen“ ins Verhältnis gesetzt, zu den Toten und Verletzten. Erst wenn die Zahl einen bestimmten Wert überschreitet, gilt die Region als unsicher.

Spanta nennt diese Berechnung zynisch. Selbst wenn in einer Stadt weniger Bomben hochgehen und weniger Menschen sterben als anderswo, sagt er, hinterlassen Anschläge in der Bevölkerung doch Spuren. Auch wenn sich die Angst und der Terror nicht in Zahlen niederschlagen.

Für einige seiner Mandanten gibt es noch ein anderes Problem: Ihre Eltern sind vor Jahren in den Iran geflohen, lebten dort als Flüchtlinge, sie selbst wurden dort geboren. Afghanistan, das Land, in das man sie abschieben würde, haben sie nie gesehen. „Faktische Iraner“, nennt man sie. Eine Abschiebung, sagt der Anwalt, würden sie nicht überstehen. Weil sie in Afghanistan keine familiären Bindungen haben, keine Ressourcen.

Sein zweiter Mandant an diesem Tag ist ebenfalls ein junger Mann: Ali Zaher, 22 Jahre alt. Gedrungen, blass, das dünne Haar seitlich über den Kopf ge-



taz vom 07.10.2018

kämmt. Gebeugt betritt er den Raum, in den Händen ein Brief. Es ist immer dasselbe Prozedere: Spanta bittet seine Mandanten, Platz zu nehmen; lässt sich die Dokumente geben; liest, tippt etwas in seinen Computer. Dann steht er auf, läuft durchs Zimmer, um eine der roten Akten zu holen.

Zahers Akte hat er schnell gefunden. Er hat sich für einen Integrationskurs angemeldet, wurde abgelehnt. Als afghanischer Asylbewerber im Verfahren darf er – anders als etwa Syrer – nicht daran teilnehmen.

In seiner Heimat hat Zaher Handys programmiert, hatte sein eigenes Geschäft. Hier ver-

Ghazis Kinder sprechen mehrere Sprachen; weil sie nirgends wirklich zu Hause waren

kauft er Döner in einem Imbiss in Berlin-Hellersdorf. „Ich verstehe nicht, warum ich nicht Deutsch lernen darf“, sagt er. „Deutschland braucht uns doch.“ Zahers Asylantrag wurde abgelehnt, Spanta wird dagegen klagen. Und dabei besondere Umstände geltend machen. Denn Zaher lag im Krankenhaus, 40 Tage lang, mit schweren Depressionen. Zweimal hat er versucht, sich das Leben zu nehmen.

Das Problem seiner Mandanten, sagt Spanta, sei nicht nur das Warten auf den Bescheid. Das Problem sei auch die über allem schwebende Angst vor der Abschiebung. Er erzählt von Klienten, die Deutsch lernen wollen, aber seit Jahren in Notunterkünften leben; zu fertig mit den Nerven, um zu sagen, wo sie am Vortag waren.

Spanta glaubt, das sei politisch gewollt. Schließlich könnten die Behörden teilweise selbst entscheiden, ob jemand eine Arbeitserlaubnis bekommt, in eine Wohnung ziehen darf oder nicht. Für ihn sind das Stellschrauben, mit denen sich ein Ankommen verhindern lässt. Je mehr Druck man auf die Men-

schen ausübe, sagt Spanta, desto schwerer falle es ihnen, sich zu integrieren. Nur schieße sich der Staat damit letztlich selbst ins Knie: Menschen eine Arbeitserlaubnis zu verweigern, die jahrelang hier leben und eventuell bleiben, das belastete die Kassen doch viel mehr.

Bei seinem dritten Mandanten, Hasib Ghazi, sieht man, wohin das führen kann, so ein Leben im Wartezustand. Er ist älter als die anderen beiden; 38 Jahre alt. Sein Blick ist offen, aber frei von Illusionen. Er hat Augen, die sagen: Ich habe schon alles gesehen.

Ghazi ist seit 22 Jahren auf der Flucht. Er wurde von Schleppern entführt, erzählt er, und lebte später in Griechenland auf der Straße. Er hat drei Kinder, sie sprechen mehrere Sprachen; weil auch sie nirgends wirklich zu Hause waren.

„Deutschland viel Stress“, sagt Ghazi. Sein Asylverfahren ist schon entschieden, eigentlich hat er einen Aufenthaltstitel für ein Jahr. Doch weil ein Strafverfahren gegen ihn läuft – es ging um innerfamiliäre Konflikte, Genaueres wollen Ghazi und der Anwalt nicht sagen –, stellt ihm die Ausländerbehörde keine Aufenthaltserlaubnis aus; er darf weder arbeiten noch an staatlichen Sprachkursen teilnehmen.

Der Weg in die deutsche Gesellschaft ist steinig und lang. Wer das Asylverfahren durchlaufen hat, sagt Spanta, lande im nächsten System, dem des Ausländerverwaltungsrechts, und muss dort erneut um alles kämpfen. „Ein zermürbender Prozess.“ Nicht wenigen ist er zu viel. Wer Jahre in einer Notunterkunft verbracht hat, nicht arbeiten durfte, mit nichts als der Duldung in der Hand, der könne irgendwann nicht mehr.

Dabei, sagt er, sehe man schon jetzt, wohin all diese Schikanen führen. Es gab das ja schon einmal. In den achtziger Jahren, als die Palästinenser aus dem Libanon nach Deutschland kamen und man ihnen mit Wohn- und Arbeitsauflagen den Weg in die Gesellschaft verbaute. Ein Teil der jüngsten Geschichte, sagt Spanta. „Nur hat man nichts daraus gelernt.“

Die Namen aller Mandanten sind zu ihrem Schutz geändert



Martin W. Huff

Das Berufsrecht der Rechtsanwälte: Veränderungen müssen umgesetzt werden

Wer gedacht hat, dass das Berufsrecht der Rechtsanwälte alt und statisch ist, der stellt in den vergangenen Monaten fest, wie schnell sich die Materie ändert. Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte müssen ihr Berufsrecht kennen, damit sie ihre Arbeit gerade auch im Interesse des Mandanten richtig erledigen können.

Lange Zeit sprach man von „Standesrecht“: Gemeint war das der Ausübung des eigenen Berufes zu Grunde liegende Recht der Rechtsanwälte. Reformbewegungen begannen, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seinen sogenannten Bastille-Entscheidungen vom 14. Juli 1987 die „Standesrichtlinien“ als nicht ausreichend demokratisch legitimiert ansah und aufhob. Die sich daran anschließenden Reformen der vergangenen 30 Jahre haben aus dem Standesrecht ein Berufsrecht als Grundlage der eigenen Arbeit gestaltet.

Doch die Entwicklung ist lange noch nicht zu Ende. Dies zeigen gerade die in den ersten Monaten vorgelegten Reformüberlegungen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Kölner Berufsrechtlers Prof. Dr. Martin Henssler zur Gestaltung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts. Hier sollen die Formen der Zusammenarbeit den heutigen Erfordernissen angepasst werden und dies nicht nur in gesellschaftsrechtlicher, sondern auch in berufsrechtlicher Hinsicht.

Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Martin Henssler plädiert dafür, dass ein Rechtsanwalt einer Kanzlei quasi „Berufsrechtsbeauftragter“ wird, der die Verantwortung für die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften in der Kanzlei trägt. Vergleichen kann man dies etwa mit dem Compliancebeauftragten in einem Unternehmen. Denn bisher ist es so, dass das anwaltliche Berufsrecht sich immer nur an den einzelnen Berufsträger wendet, nicht aber an die Kanzlei, in der er tätig ist.

Wechsel in der Sachbearbeitung, Klärung von Fragen des Organisationsverschuldens und vieles mehr machen es den Rechtsanwaltskammern heute vielfach schwer, Verantwortlichkeiten für Fehler in der Mandatsbearbeitung zu klären. So ist die richtige Abrechnung eines Man-

dats, bei dem vom Anwalt A ein Vorschuss berechnet, der Termin vom Anwalt B wahrgenommen und das Mandat schließlich von Anwalt C zu Ende geführt wird, oftmals schwierig. Wer trägt die Verantwortung bei der Abrechnung? Der Anwalt C als letzter auch für die unzutreffende Vorschussregelung seines Kollegen? Weitere Beispielfälle wären hier nicht schwer zu finden.

Geldwäschegesetz und Datenschutzgrundverordnung

Neue gesetzliche Regelungen bergen durchaus Sprengstoff in berufsrechtlicher Hinsicht. So wurde für viele Anwälte überraschend Mitte Juni 2017 das Geldwäschegesetz auch in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit erheblich erweitert. Die 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof wurden plötzlich Aufsichtsbehörden im Rahmen der Geldwäscheprevention. Rechtsanwälte erhalten in diesen Monaten vermehrt Fragebögen ihrer Anwaltskammer bezüglich ihrer Tä-

tigkeit und ihrem Tätigkeitsschwerpunkt. So fallen Rechtsanwälte, die in bestimmten Bereichen tätig sind – etwa im Bereich des Kaufs und Verkaufs von Immobilien oder Gewerbebetrieben, der Vermögensverwaltung, der Gründung und Führung von Treuhandgesellschaften oder auch der Finanz- oder Immobilientransaktionen – unter die direkte Anwendung des Gesetzes (§ 2 Abs. 10 GWG).

Dabei betrifft dies nicht nur den einzelnen Kollegen, sondern, wenn die Voraussetzungen auch nur bei einem Berufsträger vorliegen, immer die gesamte Kanzlei. Kanzleien mit mehr als 30 Berufsträgern (neben Rechtsanwälten zum Beispiel auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) müssen, so die Auffassung der meisten Rechtsanwaltskammern, einen Geldwäschebeauftragten bestellen und diesen zusammen mit einem Stellvertreter auch der zuständigen Rechtsanwaltskammer benennen. Die Rechtsanwaltskammern werden in Zukunft stichprobenartig überprüfen müssen, ob die Geldwäschevorschriften in den einzelnen Kanzleien wirklich auch



Der Wirtschaftsführer 2018

eingehalten werden. Allein sorgfältiges und rechtskonformes anwaltliches Arbeiten reicht nicht mehr aus, damit man sich gesetzestreu verhält. Es muss zunehmend auch mit erheblichem Aufwand dokumentiert werden.

Das zweite Beispiel betrifft die seit 25. 5. 2018 geltende EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Alle Rechtsanwälte mussten ihre Internetauftritte an die neuen direkt anwendbaren Regelungen anpassen, neue Datenschutzerklärungen formulieren, und es wird mit Interesse beobachtet werden, wie Mandanten und Dritte ihre neuen Auskunftsrechte wahrnehmen. Aber auch intern müssen bei bestehender elektronischer Datenverarbeitung zum Teil sehr bürokratische und aufwendige Verfahrensverzeichnisse erstellt werden, deren Sinn und Zweck man durchaus für die Arbeit in Kanzleien bezweifeln kann.

Wer hier Fehler macht, bekommt nicht nur Ärger mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten, sondern kann sich auch berufsrechtswidrig verhalten: Das Amtsgericht Berlin hat gerade festge-

stellt, dass Verstöße gegen den Datenschutz im Kanzleibetrieb auch über die Vorschrift des § 43 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) als Berufsrechtsverstöße gewertet und geahndet werden können. Gut wäre es daher, wie von der Bundesrechtsanwaltskammer gefordert, wenn es einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten der Anwaltschaft gäbe.

Beide Beispiele zeigen, wie rasch sich anwaltliches Berufsrecht ändert und den Berufsstand immer wieder vor neue Herausforderungen stellt.

Passive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Eine weitere berufsrechtliche Vorschrift hat 2017/2018 für viel Ärger gesorgt: Gemeint ist die passive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. § 31 a BRAO verpflichtet den Rechtsanwalt dazu, die auf diesem Weg eingehende Post von Rechtsanwälten und Justizbehörden, nach dem Start sicher-

lich vieler anderer Beteiligten, zur Kenntnis zu nehmen. Die Aufregung über eine solche passive Nutzungspflicht war, wobei ich diese oftmals nicht verstanden habe, groß. In einer zunehmend digitalisierten Welt kann sich doch die Anwaltschaft nicht dem Weg der digitalen Kommunikation versagen und darauf beharren, Dokumente per Post oder per Telefax (dessen Nutzungspflicht einmal genauso umstritten war) zu erhalten.

Zu Recht haben das BVerfG Ende 2017 und der BGH im Juni 2018 klargestellt, dass gegen die gesetzliche Nutzungspflicht auch unter dem Gesichtspunkt der Freiheit der Berufsausübung keine Bedenken bestehen. Daher hat die Nutzungspflicht nicht nur einen Haftungsaspekt, sondern stellt schlichtweg auch eine berufsrechtliche Pflicht dar. Wird gegen diese Pflicht verstoßen, können auch berufsrechtliche Sanktionen drohen.

Geltendes Berufsrecht kennen

Doch es reicht nicht aus, sich nur mit den Neuerungen zu befassen, sondern jeder Rechtsanwalt sollte, wenn nicht schon im Studium oder der Referendarzeit, sich zu seinem Berufsbeginn mit den grundlegenden berufsrechtlichen Pflichten befassen. Ein Blick in die Bundesrechtsanwaltsordnung und in die durch die Satzungsversammlung der Rechtsanwälte geschaffene Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) sollte eigentlich selbstverständlich sein. Denn auch diese unterliegen stetigem Wandel, so wurden gerade die Vorschriften rund um den Einsatz moderner Techniken den aktuellen Anforderungen angepasst. Klargestellt ist es jetzt, dass EDV-Dienstleister bei bestimmter Vertragsgestaltung unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten auch auf die Daten von Kanzleien zugreifen dürfen oder aber, dass auch die Auslagerung von Daten in eine Cloud grundsätzlich möglich ist.

Allerdings stellt man in der täglichen Arbeit fest, dass selbst althergebrachte berufsrechtliche Vorschriften für viele Rechtsanwälte nicht selbstverständlich sind. So wird oftmals überhaupt nicht daran gedacht, dass es bei der anwaltlichen Vertretung einer GmbH in der Regel gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen verstößt, den GmbH-Geschäftsführer (so gut man ihn auch kennt und von ihm Mandate für die



GmbH erhalten hat) in der Auseinandersetzung mit der GmbH zu vertreten. Eine Folge einer solchen Vertretung wird oftmals übersehen: Mit der Vertretung wird gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB verstoßen, alle Mandatsverträge sind nichtig und niederzulegen, Gebührenansprüche bestehen nicht. Eine sorgfältige Prüfung ist daher nicht nur aus berufsrechtlichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen dringend notwendig.

Jeder Rechtsanwalt hat schon seine Erfahrungen mit schwierigen Mandanten gemacht, die regelmäßig auf eine Antwort im Minutentakt warten. Auch wenn sie darauf sicherlich keinen Anspruch haben, beschreibt doch § 11 BORA, dass Anfragen der Mandanten unverzüglich zu beantworten sind und auch wichtige Dokumente übermittelt werden müssen. Und eine seit kurzem geltende Änderung verpflichtet den Anwalt sogar zu einer unverzüglichen Bearbeitung des Mandats, wobei hier noch nicht klar ist, was genau darunter zu verstehen ist. Auch wieder in Kraft getreten ist die Pflicht, Zustellungen von Anwalt zu Anwalt entgegenzunehmen (§ 14 BORA), nachdem diese Vorschrift einige Zeitmangels ausreichender Ermächtigungsgrundlagen für den Satzungsgeber – nicht zur Anwendung gekommen war. Besondere Sorgfalt ist auch im Umgang mit Geld zu wahren: eingehende Fremdgelder sind unverzüglich (3–5 Ar-

beitstage) entweder an den Mandanten auszukehren oder aber auf ein Anderkonto (nicht jeder junge Rechtsanwalt weiß, was so etwas ist) zu überführen. Hier sind besondere Anforderungen an die Kanzleiorganisation zu stellen, die Information über eingehende Gelder muss den Anwalt wirklich sehr rasch erreichen und darf nicht irgendwo in der Buchhaltung untergehen. Aber auch am Ende des Mandats muss sauber und sorgfältig abgerechnet werden, und dies auch innerhalb kurzer Frist mit den entsprechenden Erläuterungen. Ein Großteil der Beschwerden von Mandanten bei den Rechtsanwaltskammern betreffen das Abrechnungsverhalten. Leider erläutern viele Rechtsanwälte die Abrechnungen nicht, was im Regelfall sehr viele Diskussionen mit Mandanten verhindern würde.

Berufsrecht für Syndikusrechtsanwälte

Nach neuesten Schätzungen dürften rund 25–30 % der zugelassenen Rechtsanwälte als Rechtsanwälte in Unternehmen oder Verbänden tätig sein, wobei erst die Hälfte davon als Syndikusrechtsanwalt nach neuem Recht (§ 46 Abs. 2 BRAO) zugelassen ist.

Viele Syndikusanwälte meinen, dass für sie in der Praxis das Berufsrecht im Alltag doch kaum eine Rolle spiele. Doch dieser Eindruck ist falsch. Mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gelten

nahezu alle entscheidenden berufsrechtlichen Vorschriften auch für sie. Gerade die Fragen der Interessenkollision kann sich auch im Unternehmen stellen, aber auch Fragen der Umgehung des Gegenanwalts (§ 12 BORA) sind in der Praxis schon vorgekommen. Und worauf kaum ein Syndikusrechtsanwalt achtet: Auch er muss in den Fällen der Abwesenheit von mehr als einer Woche von seiner Kanzlei (im Unternehmen) gemäß § 53 BRAO einen Vertreter bestellen. Gerade im Zusammenhang mit dem auch für den Syndikusrechtsanwalt eingerichteten besonderen elektronischen Anwaltspostfach mit seiner in den nächsten Monaten wieder in Kraft tretenden passiven Nutzungspflicht müssen hier organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden. Denn auch der Syndikusrechtsanwalt muss rechtzeitig und unverzüglich ein Empfangsbekanntnis (§ 14 BORA) zurücksenden, er muss also im Urlaub oder bei längeren Dienstreisen Sorge dafür tragen, dass jemand auch sein elektronisches Postfach überwacht. Diese Beispiele zeigen, dass die Bedeutung des anwaltlichen Berufsrechts gerade innerhalb der vergangenen zwölf Monate deutlich gewachsen ist und die Befassung damit zur Führung auch einer mit moderner Technik ausgestatteten eigenen Kanzlei oder als Syndikusrechtsanwalt zwingend erforderlich ist, damit keine Sanktionen, die meistens unnötig sind, drohen.

ZUM AUTOR

Rechtsanwalt *Martin W. Huff* ist Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln und Rechtsanwalt in der Kanzlei Legerlotz Laschet und Partner (LLR) in Köln. Er veröffentlicht, unterrichtet und berät gerade auch im Zusammenhang mit dem Berufsrecht der Freiberufler.

Martin W. Huff,
Rechtsanwalt,
LLR Legerlotz Laschet
und Partner Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB,
martin.huff@llr.de

Brexit

Annäherung zwischen Deutschen und Briten

Bundestagspolitiker für weniger dogmatische Verhandlungslinie – Zugeständnisse aus Großbritannien

● Außenpolitiker der Unions-Bundestagsfraktion kritisieren die harte Verhandlungslinie der EU gegenüber Großbritannien. »Man kann die Brexit-Verhandlungen nicht führen, indem man ständig EU-Glaubenssätze wiederholt«, sagt Norbert Röttgen, Chef des Auswärtigen Ausschusses. »So bedauerlich der Brexit ist, wir sollten jetzt versuchen, etwas Vernünftiges daraus zu machen.« Die EU solle den Briten nicht alle Zugänge zum Binnenmarkt verwehren, nur weil diese die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht mehr akzeptieren wollten. Damit wendet sich Röttgen gegen die Linie der 27 übrigen EU-Staaten. Unterstützung kommt von Fraktionsvizechef Johann Wadephul: »Großbritannien wird auch künftig nicht irgendein Drittland sein, daher kann es nicht in unserem Interesse sein, unerfüllbare Bedingungen zu stellen.«

Gleichzeitig könnte Großbritannien nach dem Brexit weiterhin die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

anerkennen, wie der britische Innenminister Sajid Javid bei einem Treffen mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages angedeutet hat. Hintergrund sind Verhandlungen zwischen der EU und Großbritannien über eine zukünftige Kooperation in Sicherheitsfragen. Die EU hat ihr Interesse an einer Sicherheitspartnerschaft bekundet, fordert jedoch, dass eine Weitergabe von Daten ihrer Bürger an britische Behörden nur in Einklang mit der europäischen Grundrechtecharta geschehe.

Innenminister Javid schloss das am Mittwoch bei einem Besuch in Berlin nicht aus – ebenso wenig wie eine zukünftige Anerkennung von Urteilen des EuGH. »Ob die britische Regierung zu diesen Fragen eine einheitliche Verhandlungsposition vertritt, ist unklar«, sagt der FDP-Parlamentarier Konstantin Kuhle. »Die Mitgliedstaaten der EU wissen momentan nicht, woran sie bei der britischen Regierung sind.« CSC. MP



Rechtlicher Rückenwind für EZB

Der Generalanwalt des EuGH hält die Anleihekäufe der Notenbank für rechtmäßig.

Für die Kritiker der Europäischen Zentralbank (EZB) bahnt sich eine Niederlage an. Der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg hat in seinem Schlussantrag beim Prozess zu den strittigen Anleihekäufen die Linie der Notenbank gestützt. Damit ist absehbar, dass es nicht zu einer Beanstandung der Käufe kommt, die die Kritiker, darunter der CSU-Politiker Peter Gauweiler, als verdeckte Staatsfinanzierung ansehen.

In der Regel folgt der EuGH dem Antrag des Generalanwalts. Damit ist in einigen Monaten ein Urteil zu erwarten, das als Vorgabe für das Bundesverfassungsgericht dienen wird, das wiederum den EuGH angerufen hatte.

Der laufende Streit ähnelt einem Verfahren von vor einigen Jahren, das ähnlich verlief und ebenfalls die Position der EZB bestätigte. Insgesamt dauerte die Auseinandersetzung damals fast sieben Jahre.

Die Kritiker sind der Meinung, dass die Käufe von Staatsanleihen durch die Notenbank eine nach den EU-Regeln verbotene Finanzierung von Staaten darstellt. Sie werfen der EZB vor, damit zu ausufernder Staatsverschuldung in der Euro-Zone beizutragen. Die EZB hält dagegen, dass die Käufe allein dazu dienen, das Inflationsziel von knapp zwei Prozent zu erreichen.

Jan Mallien



„Ich bin erschüttert“

Die Grünen-Politikerin Sigi Maurer aus Wien muss 7000 Euro Strafe zahlen – dafür, dass sie sich gegen sexistische Nachrichten in sozialen Medien gewehrt hat. Das österreichische Recht hat da seine eigene Logik

VON PETER MÜNCH

Wien – Die frühere österreichische Grünen-Abgeordnete Sigi Maurer muss 7000 Euro plus Verfahrenskosten dafür zahlen, dass sie sich gegen verbale sexuelle Übergriffe zur Wehr gesetzt und den mutmaßlichen Belästiger geoutet hat. Sie habe sich deshalb der „üblen Nachrede“ schuldig gemacht, urteilte ein Richter am Landesgericht für Strafsachen in Wien am Dienstag. „Ich bin erschüttert von diesem Urteil“, sagte Maurer anschließend zur *Süddeutschen Zeitung*. Ihre Anwältin spricht von einem „einzigartigen Fall der Täter-Opfer-Umkehr“. Der Fall dürfte nun noch weitere Wellen schlagen.

Maurer, die sich im österreichischen Nationalrat auch einen Namen als Kämpferin für Frauenrechte gemacht hat, hatte Ende Mai in sozialen Medien zwei obszöne Nachrichten erhalten, die vom Account eines Bierladen-Betreibers abgesetzt worden waren. „Hallo, du bist heute bei mir beim Ge-

schäft vorbei gegangen und hast auf meinen Schwanz geguckt als wolltest du ihn essen“, stand da neben anderem und Ähnlichem. Die 33-jährige machte diese Nachrichten bei Facebook und Twitter öffentlich, mit Namen und Geschäftsadresse des Absenders. „Ich dachte mir, in einer Stadt voller Hipster schadet es ja nicht, darüber

Sigi Maurer machte den Namen des mutmaßlichen Belästigers öffentlich – ist das üble Nachrede?

zu informieren, bei welchem Frauenverachtenden Arschloch man potenziell sein (craft)Bier kauft“, schrieb sie dazu. Wer wissen wolle, warum dieser Mann Frauen belästige, „kann ja mal bei ihm nachfragen“.

„Ich hatte keine andere Möglichkeit, mich zu wehren“, argumentiert sie. Bevor sie die Nachrichten öffentlich machte, hatte sie sich noch mit befreundeten Juristinnen beraten und erfahren, dass sie nicht

strafrechtlich gegen die Belästigungen vorgehen konnte, weil ihr diese privat als Nachricht geschickt worden waren. Belästigung braucht nach österreichischem Recht Öffentlichkeit. Als sich ein Sturm über ihm zusammenbraute, behauptete der Bierhändler jedoch, er habe dies alles gar nicht geschrieben. Es müsse sich jemand anderer im Laden Zugang zu seinem Computer verschafft haben. Im nächsten Schritt verklagte er Maurer wegen „übler Nachrede“ und „Kreditschädigung“.

Der Richter räumte nun zwar ein, Maurer habe aus „achtenswerten Beweggründen“ gehandelt. Sie habe jedoch keinen „Wahrheitsbeweis“ dafür vorlegen können, dass der Kläger tatsächlich der Absender der Nachrichten war. Zwar zeigte sich selbst der Richter überzeugt, dass der Kläger gelogen habe. Es sei jedoch nicht zu klären, ob er dies gemacht habe, um seine eigene Tat zu verdecken oder um jemand anderen zu schützen“. Unter dem Strich sprach er ihm dann 4000 Euro für „erlite-

ne Unbill“ zu. Weitere 3000 Euro muss Maurer zu 150 Tagessätzen je 20 Euro an den Staat zahlen.

Eine Fortsetzung könnte das Verfahren noch auf dem Zivilrechtsweg finden, wo der Kläger weitere Ansprüche wegen eines angeblichen Geschäftsrückgangs geltend machen kann. Sein Anwalt behielt sich nach dem Urteil ausdrücklich „weitere rechtliche Schritte“ vor. Mit Maurers Verrurteilung wegen übler Nachrede zeigte er sich zufriedener. „Das hat nichts mit Politik zu tun, das hat nichts mit Feminismus zu tun, das war einfach eine rechtswidrige öffentliche Diffamierung“, heißt es in einer schriftlichen Erklärung der Rechtsanwaltskanzlei Hollender.

Auf weitere gerichtliche Klärung dringen allerdings auch Sigi Maurer und ihre Anwältin Maria Windhager. „Wir gehen auf jeden Fall in die Berufung“, sagt Maurer, „und wenn es sein muss, gehen wir bis nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.“



Auf den zweiten Blick

Vom schwierigen Umgang des Strafrechts mit psychischer Gewalt

Auf den ersten Blick ist die Sache völlig klar: Eine Frau durchstößt das Handy ihres Mannes, findet darauf verdächtige Botschaften einer anderen Frau und erschlägt den der Untreue bezichtigten Gatten daraufhin mit mehr als 20 Hammerschlägen.

Für ihre brachiale Tat wurde die Britin Sally Challen 2011 zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Doch jetzt wird ihr Fall vor Gericht womöglich wieder aufgerollt. Frauenrechtlerinnen sprechen bereits von einer Revolution des Strafrechts zugunsten drangsaliertter Ehefrauen. Denn im Fall Sally Challen ist kaum etwas so, wie es auf den ersten Blick zu sein scheint.

Über Jahrzehnte wurde sie von ihrem Mann gedemütigt und erniedrigt, bis sie schließlich zum Hammer griff. Der Ermordete war offenbar ein derartiger Widerling, dass selbst die Söhne Verständnis für ihre Mutter haben. Sollte demnächst ein neues Urteil in dieser Strafsache ergehen, dann wird das auch hierzulande auf Interesse stoßen. Denn der Fall bewegt sich in einer diffizilen psy-

chologischen Grauzone: In den vielen Jahren der fatalen Ehe ist der Mann kaum körperlich gewalttätig geworden; Zwang übte er vor allem über ein System der Kontrolle aus, mit dem er seine Frau Tag für Tag zermürbte. Solches Verhalten rechtlich zu berücksichtigen, dürfte in einem Land schwerfallen, das bis vor gut 20 Jahren noch nicht einmal die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe stellte – wie in Deutschland geschehen. Herausgefordert wird dadurch auch eine Gesellschaft, die dazu neigt, sich auf Täterinnen zu fixieren, wie im Fall des Horrorpaars von Höxter, das in seinem Haus mehrere Frauen bestialisch quälte: Der Täter verblasste neben seiner zur Hexe stilisierten Partnerin.

Eine Gesellschaft, die strafrechtlich vor allem Schläge in der Ehe ahndet und die vielfältigen Formen von Psychoterror häufig ignoriert, braucht dringend den zweiten Blick. Sie muss sich für die Tatsache öffnen, dass der Missbrauch mit Worten genauso schwer wiegen kann wie der Missbrauch mit Fäusten. Frank Thadeusz

Fachkräftemangel

Berufsabschlüsse einfacher anerkennen

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) mischt sich in die Diskussion um das geplante Fachkräfteeinwanderungsgesetz ein. In einem 24-seitigen Papier mit Vorschlägen »zur Vereinfachung der gezielten Erwerbsmigration« fordert die BA unter anderem, die Anerkennung von Berufsabschlüssen zu vereinfachen. Sie schlägt vor, eine »zentrale Erstanlaufstelle« für Anträge auf Anerkennung der beruflichen Abschlüsse zu schaffen.

Zudem sollen die Entscheidungsstrukturen bei den Ausländerbehörden auf Landesebene zentralisiert werden. Ziel sei ein »integriertes Erwerbsmigrationsmanagement«. Die BA fordert auch, unter

bestimmten Voraussetzungen die Einreise zu erleichtern, wenn ein Abschluss nicht vollständig anerkannt werden kann. Häufig ist eine Ausbildung im deutschen dualen System schwer mit ausländischen Berufsqualifikationen vergleichbar. Eine weitere Idee sind »Partnerschaftsabkommen«, mit denen die Zuwanderung aus bestimmten Ländern »ohne vorherige Bescheinigung der Gleichwertigkeit der individuellen Qualifikation« ermöglicht werden könne. Grundsätzlich fordert die BA »die bestmögliche und nachhaltige Integration«. Die BA hat insgesamt zehn Handlungsfelder formuliert, darunter auch die Hürden im Aufenthaltsrecht, die langwierigen Visumverfahren und die unzureichende Werbung um ausländische Fachkräfte. Dem Forderungskatalog soll der BA-Verwaltungsrat am kommenden Freitag zustimmen. MAD

Justiz

Mehr Bundesanwälte gegen Kriegsverbrecher

Der Generalbundesanwalt erweitert sein Personal, das für die Ermittlung von Kriegsverbrechen zuständig ist. Ab 1. Oktober wird es neben dem bisherigen Referat S4 ein weiteres geben, das sich um Fälle des Völkerstrafrechts kümmert. Statt bislang sechs ermitteln dann elf Staatsanwälte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Derzeit bearbeitet die Behörde 80 Ermittlungsverfahren in diesem Bereich. Rund der Hälfte dieser Verfahren liegen Taten in den Kriegsgebieten in Syrien und dem Irak zugrunde. Zu den Beschuldigten zählen Kämpfer des »Islamischen Staates« genauso wie Angehörige des Regimes von Syriens Präsident Baschar al-Assad. Als Beweismaterial dienen den Bundesanwälten unter anderem 53 000 Bilddateien eines ehemaligen Fotografen der syrischen Militärpolizei, der sich das Pseudonym Caesar gegeben hat. KNO



Das schwierige Verhältnis nach dem

Ein möglicher Rücktritt vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot /

Arbeitsverhältnis

Von Clemens Schalast und Stefanie Hübner

W er ein neues Arbeitsverhältnis beginnt, plant in der Regel nicht gleich den Unternehmensaustritt. Überwiegend prägen Freude und Tatendrang den neuen Lebensabschnitt. Die hinteren Seiten eines Arbeitsvertrages werden zumeist nur überflogen oder bleiben komplett ungelesen. Für eine mittelfristige Karriereplanung empfiehlt es sich jedoch, einen möglichen Ausstieg mitzudenken und die Konditionen hierfür zu verhandeln. Das gilt auch für Arbeitgeber. Sie denken ebenfalls nicht an das Ende des Arbeitsverhältnisses und wollen sich im Arbeitsvertrag möglichst weitgehende Rechte einräumen lassen.

Viele Arbeitsverträge, insbesondere für Vertriebs-, Einkaufs- oder Geschäftsführungspositionen, beinhalten ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot. Es untersagt dem Arbeitnehmer, direkt zur Konkurrenz zu wechseln. Im Gegenzug verpflichtet sich der Arbeitgeber, seinen (dann) ehemaligen Arbeitnehmer für eine Karenzzeit finanziell zu entschädigen. Denn das Wettbewerbsverbot ist nur verbindlich vereinbart, wenn für die Dauer des Verbots eine entsprechende Karenzentschädigung gezahlt wird, die mindestens die Hälfte der zuletzt bezogenen Vergütung beträgt.

Grundsätzlich wollen sich Arbeitgeber damit schützen und verhindern, dass Arbeitnehmer den direkten Wettbewerb mit internem Knowhow wie Daten oder Rezepturen stärken. Wenn das Arbeitsverhältnis tatsächlich endet, sorgt eine nachvertragliche Wettbewerbsverbotsklausel allerdings oft für Ärger und Irritationen: Denn welches Unternehmen möchte seinen ehemaligen Arbeitnehmer für „Nichtstun“ bezahlen? Und wer möchte ein unter Umständen lukratives Stellenangebot der Konkurrenz ablehnen? Die Möglichkeiten, sich vom nachvertragli-

chen Wettbewerbsverbot zu lösen, sind aber gesetzlich begrenzt. Vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitgeber zwar durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbsverbot verzichten (§ 75a Handelsgesetzbuch). Tut er dies, ist er jedoch erst nach Ablauf eines Jahres seit der Erklärung nicht mehr zur Zahlung einer Karenzentschädigung verpflichtet – ein langer Vorlauf. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist eine solche einseitige Lösung dann grundsätzlich nicht mehr möglich. Wenn das Arbeitsverhältnis gut läuft und nicht an eine Trennung gedacht wird, gelangt die Klausel zum nachvertraglichen Wettbewerbsverbot meist in Vergessenheit. Von der Möglichkeit des Verzichts darauf wird daher in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht.

Mit einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Januar 2018 (Az.: 10 AZR 392/17) eröffnen sich nun neue Optionen, solche Konflikte zu lösen. Es wurde entschieden, dass ein Arbeitnehmer sich auch durch Rücktritt vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot lösen kann. Auch wenn die Vereinbarung über das nachvertragliche Wettbewerbsverbot meist im Arbeitsvertrag enthalten ist, so wird sie wohl als eigenständiger Vertrag im Sinne der Rücktrittsmöglichkeiten angesehen. Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot kann also eigenständig beendet werden.

Die Möglichkeit zum Rücktritt durch den Arbeitnehmer wurde für den Fall entschieden, dass der Arbeitgeber keine Karenzentschädigung zahlt. Der Arbeitgeber kommt damit seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nach; der Arbeitnehmer kann sich nachträglich vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot lösen und eine Stelle bei einem Wettbewerber annehmen. In der Regel kann er den Rücktritt nach einer vorherigen, erfolglosen



Aufforderung gegenüber dem Arbeitgeber erklären. Eine besondere Form ist hierfür nicht erforderlich. Eine schriftliche Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift, wie man es vom Ausspruch einer Kündigung kennt, ist ebenfalls nicht erforderlich. Es bedarf auch keiner ausdrücklichen Begründung.

Vor diesem Hintergrund sollte die nachvertragliche Korrespondenz mit dem ehemaligen Arbeitgeber sorgfältig formuliert werden. Trotzreaktionen können nachträglich als Rücktritt bewertet werden. So hatte der Arbeitnehmer in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt nach seinem Vortrag unabsichtlich den Rücktritt per E-Mail ausgesprochen. Er hatte, nachdem der Arbeitgeber auch nach einer ersten Aufforderung unter Fristsetzung die Karenzentschädigung nicht gezahlt hatte, gegenüber dem Arbeitgeber erklärt, dass er sich nicht mehr an das Wettbewerbsverbot „gehalten sehe“. Diese Erklärung wertete das Bundesarbeitsgericht als „Rücktritt“, so dass der Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt des Rücktritts für die Zukunft keinen Anspruch mehr auf eine Karenzentschädigung hatte.

Auf der anderen Seite sollte auch der Arbeitgeber, der durch die Vereinbarung eine nachvertragliche Anstellung beim Wettbewerber verhindern will, darauf achten, dass die Abrechnung ordnungsgemäß erfolgt. Denn zahlt der Arbeitgeber gar nicht oder nicht in der zutreffenden Höhe, kann der Arbeitnehmer das nachvertragliche Wettbewerbsverbot lösen. Während bisher im Fokus stand, ob das nachvertragliche Wettbewerbsverbot wirksam vereinbart wurde, wird es sicher nun häufiger um die richtige Abwicklung gehen.

Das Bundesarbeitsgericht hat ausgeführt, dass es sich auch bei einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot um ei-

nen Vertrag handelt, auf den die Regelungen zum Rücktritt anwendbar sind. Erbringe eine Vertragspartei ihre Leistung nicht, könne die andere Partei vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot zurücktreten. Damit ist allerdings nicht nur der Arbeitnehmer zum Rücktritt berechtigt. Auch der Arbeitgeber kann das nachvertragliche Wettbewerbsverbot auf diese Weise beenden. Behauptet der Arbeitnehmer, etwa nach einem Verstoß gegen das nachvertragliche Wettbewerbsverbot, sich jetzt weiter an das Verbot halten zu wollen, könnte er grundsätzlich auch wieder die Zahlung der Karenzentschädigung fordern. In diesem Fall kann der Arbeitgeber sich jedoch durch den Rücktritt von der Verpflichtung zur Zahlung der Karenzentschädigung lösen. Dieses Vorgehen ist aber nur zu empfehlen, wenn der Arbeitgeber kein Interesse mehr daran hat, dass das Wettbewerbsverbot eingehalten wird. Denn mit dem Rücktritt ist der Arbeitgeber zwar nicht mehr zur Zahlung der Karenzentschädigung verpflichtet; doch damit entfällt auch der Gegenanspruch auf die Unterlassung einer Wettbewerbstätigkeit.

Offen gelassen hat das Bundesarbeitsgericht die Frage, ob neben dem Rücktritt auch eine außerordentliche Kündigung des nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes nach § 314 BGB in Betracht kommt. Diese Möglichkeit hat das Gericht also ebenfalls nicht ausgeschlossen. Nach § 314 BGB ist eine Kündigung möglich, wenn hierfür ein „wichtiger Grund“ besteht, der die Fortsetzung des Schuldverhältnisses für die andere Vertragspartei unzumutbar macht. Dabei handelt es sich jedoch regelmäßig um höhere Anforderungen als bei denen für einen Rücktritt.

Clemens Schalast ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Notar. Er ist Partner der Wirtschaftskanzlei Schalast in Frankfurt am Main. **Stefanie Hübner, LL.M.**, ist Rechtsanwältin und Associate bei Schalast im Bereich Arbeitsrecht.



Schlechtes Zeugnis für neues Insolvenzrecht

hw. BERLIN, 4. Oktober. Eine noch unveröffentlichte Studie im Auftrag des Bundesjustizministeriums über die Insolvenzrechtsreform von 2011 sieht deutlichen Nachbesserungsbedarf. Die 300 Seiten dicke Evaluierung liegt der F.A.Z. vor. Sie kommt zu dem Schluss, dass das neue „Schutzschirmverfahren“ sowie das Verfahren der Eigenverwaltung, bei dem Manager eines sanierungsbedürftigen Unternehmens selbst am Ruder bleiben dürfen, Mängel aufweisen. Bundesjustizministerin Katarina Barley (SPD) zieht zudem Unmut des Koalitionspartners auf sich, weil sie das Papier unter Verschluss hält. Der CDU-Rechtspolitiker Heribert Hirte kritisiert, dass die Evaluation in der Regierung „intensiv zirkuliert“ und womöglich sogar Interessenverbänden vorliege. Dass der Bundestag die Studie noch nicht erhalten habe, nennt Hirte „inakzeptabel“ und eine „grobe Missachtung“ des Parlaments.

Das Parlament hatte die Bundesregierung 2011 aufgefordert, das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) nach fünf Jahren zu evaluieren. Die Ergebnisse sind wenig schmeichelhaft: Oft müsse die Eigenverwaltung kostspielig in ein Regelverfahren übergehen. Die Wahl des Sachwalters in der Eigenverwaltung könne zu einer Sanierung „auf dem Rücken“ der Gläubiger begünstigen, schreiben die Autoren. Das Schutzschirmverfahren, bei dem Schuldner für eine Zeit vor Vollstreckung verschont werden; habe wegen Interessenkonflikten zwischen Beratern, Sachwaltern und Profi-Gläubigern die Erwartungen „eher nicht“ erfüllt. Brisant ist zudem das Verhältnis zu den EU-Plänen für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren: Ein solches lehne die befragte Fachwelt eher ab. Wichtig sei, dass insolvenzreife Schuldner nicht das präventive Verfahren in Anspruch nehmen.

„Einzelne Beteiligte sehen das Insolvenzrecht als Mittel zur Ertrags- oder Gewinnmaximierung“, erläutert Jörn Weitzmann, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im Deutschen Anwaltsverein, „es gibt Missbrauchsfälle, diese Missbrauchsfälle desavouieren ein eigentlich sinnvolles Instrumentarium“.

Ekkehart Schäfer

Von Roben und Robotern

Mein Kollege, grauer Anzug, weißes Hemd, Krawatte, sitzt hinter seinem großen Schreibtisch im englischen Stil, auf dem Tisch eine Schreibtischlampe, die an Bibliotheksleuchten erinnert. Hinter ihm ein großes Bücherregal, das die gesamte Wand einnimmt, bis oben gut gefüllt mit schweren Wälzern. Vor dem Kollegen ein großer Stapel Akten, ein analoges Diktiergerät, eine Kaffeetasse. Er berät seine Mandanten auf nahezu jedem Rechtsgebiet. Besprechungen mit ihnen führt er persönlich oder am Telefon.

Ist dies das Bild, das Sie sich von einem Rechtsanwalt machen? Dann heißt es: Schnell umdenken! Ja, es gibt sie sicher noch, die vermeintlichen Tausendsassa. Aber es werden immer weniger. Denn auch wir Rechtsanwälte müssen mit der Zeit gehen. Wir sind auf Computer umgestiegen, diktieren mit Spracherkennungssoftware, nutzen Online-Kommentare, arbeiten mit digitalen Akten und kommunizieren über E-Mails mit Mandanten. Die Anwaltschaft hat sich also schon in vielerlei Hinsicht angepasst und verändert. Oft zum Besseren, wie ich finde, und sie wird sich weiter anpassen, verändern und entwickeln müssen, so wie sich die Welt um uns herum verändern und entwickeln wird.

Doch die Grundausrichtung wird bleiben: Rechtsanwälte haben ihrer Mandantenschaft den Zugang zum Recht zu gewährleisten. Das ist die Aufgabe, die uns im Rechtsstaatssystem zugewiesen ist, die unser Berufsbild bestimmt und die die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts

festlegt. Was heißt das? Zunächst einmal ganz banal: Wir müssen unser Handwerk beherrschen. Wir müssen Sachverhalte erheben, sie rechtlich bewerten und an der Interessenlage unserer Mandantinnen und Mandanten spiegeln können. Und wir müssen diese Interessen dann auch geradlinig und konsequent vertreten. Aber das allein wird nicht reichen!

Fachliche Ausrichtung, Spezialisierung und berufliche Zusammenarbeit

Die Notwendigkeit zur Veränderung zeigt sich beispielsweise in der fachlichen Ausrichtung. Viele Kolleginnen und Kollegen¹ haben sich spezialisiert, setzen auf den Erwerb von Fachanwaltstiteln, haben einen oder mehrere (maximal drei) bereits verliehen bekommen. Interessant ist, dass die Rechtsanwälte, die über einen Fachanwaltstitel verfügen, deutlich mehr Fälle bearbeiten als diejenigen, die keinen Fachanwaltstitel führen. Dies lässt sich dem sogenannten STAR-Bericht (Statistisches

Berichtssystem für Rechtsanwälte) entnehmen, den die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zweijährig in Auftrag gibt. Ziel der Erhebung ist es, die berufliche und wirtschaftliche Lage der deutschen Anwaltschaft zu analysieren und neue Entwicklungen in der Rechtsberatung sichtbar zu machen. Sie können die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen auf der Homepage der BRAK nachlesen².

Aus den Berichten lässt sich auch ersehen, dass Kollegen in Sozietäten einen höheren durchschnittlichen Umsatz erzielen als „Einzelkämpfer“, in überörtlichen Sozietäten ist der Umsatz wiederum höher als in lokalen Sozietäten. Es ist unschwer vorherzusagen, dass die Entwicklung weiter in diese Richtung gehen wird. Kollegen werden sich immer öfter zusammenschließen, um Kompetenzen zu bündeln, Synergien in der Organisation ihrer Kanzlei zu erzielen und damit wirtschaftlicher zu arbeiten. Teamfähigkeit ist also auch in diesem Beruf gefragt. Diese Entwicklung schafft natürlich auch Probleme. Immer weniger Kollegen wollen in ländlichen Gebieten arbeiten. Den Nachwuchs zieht es in die Stadt, zumal, wenn auch noch Gerichtsstandorte in der Fläche geschlossen werden, wie erst jüngst in Mecklenburg-Vorpommern geschehen. Dies ist gerade deshalb besorgniserregend, weil für die hiervon betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Zugang zum Recht gefährdet ist.

Elektronischer Rechtsverkehr

Die Zukunft der Anwaltschaft wird ganz sicher eines sein: digital. Künftig werden

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Unterscheidung zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Kolleginnen und Kollegen verzichtet.

² <https://www.brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/>.



Der Wirtschaftsführer 2018

Rechtsanwälte nur noch elektronisch mit den Gerichten kommunizieren. Alle Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sind, so das ERV-Gesetz, für den elektronischen Rechtsverkehr zu öffnen. Wir Rechtsanwälte sind spätestens ab dem 1.1.2022³ flächendeckend verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln. Helfen wird uns dabei das von der BRAK entwickelte und für jeden Kollegen bereitgestellte besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das die tägliche Arbeit nachhaltig verändern wird. Weg vom oben gezeichneten Bild des Kollegen mit Aktenbergen hin zur elektronischen Akte mit digitalem Postfach.

Algorithmen und Roboter

Und auch in anderer Hinsicht wird es digital für die Anwaltschaft weitergehen, Stichwort: Legal Tech. Die zunehmende Digitalisierung der Arbeitsprozesse und die Technisierung der Kommunikation wird zu einer – hoffentlich nicht disruptiven – Veränderung des gesamten Rechtsberatungsmarktes führen. Gerade im außergerichtlichen Bereich finden sich schon jetzt Angebote auf Online-Plattformen, die bei der Geltendmachung von Ansprüchen behilflich sind, sei es, dass man eine Flugverspätung erdulden musste, sei es, dass man beim Autofahren geblitzt wurde.

Eine Gefahr für die Anwaltschaft in toto stellen diese Angebote sicher noch nicht dar, denn ein Chatbot oder ein Algorithmus kann keine anwaltliche Beratung ersetzen. Im Gegenteil: Der Rechtsanwalt hat die Chance, mit Hilfe der Technik seine eigene Beratungsleistung zu optimieren. Das macht ein in den USA durchgeführtes Experiment deutlich, über das wir uns im Zuge der Nationalen Konferenz der BRAK, die unter dem Motto „Böse Thesen zur Zukunft der Anwaltschaft“ stand, unterhalten haben. Dabei traten 20 Wirtschaftsjuristen gegen einen Computer an, um eine Verschwiegenheitsvereinbarung rechtlich zu überprüfen. Während der Algorithmus dazu 26 Sekunden benötigte, brauchten die Kollegen 92 Minuten, und sie erzielten auch noch eine um 12 % schlechtere Trefferquote. Gleichwohl bleibe ich dabei. Der Roboter kann die Robe nicht ersetzen. Was Mandanten schätzen, ist nicht das schnelle Aussprechen von Rechercheergebnissen, sondern

der fundierte Rat des Anwaltes. Auch taktische Erwägungen können meine Kollegen besser anstellen als empathielose Hard- und Software.

Das heißt aber nicht, dass wir uns nicht die technischen Möglichkeiten, die es gibt, besser zunutze machen müssen; auch wenn das dem einen oder anderen von uns sicher nicht leicht fällt, handelt es sich bei Juristen doch um traditionell wenig technikaffine Berufsträger. Die Technik bietet unbestreitbar Chancen, die wir ja auch schon im Kleinen ergriffen haben (s. o.); wagen wir es auch im Großen. Intelligente Automatisierung in Kanzleien kann zu einer gewaltigen Steigerung der Effizienz und letztlich der Qualität anwaltlicher Dienstleistung beitragen.

Pro Freizügigkeit und contra Diskriminierung

Auch im Gesellschaftsrecht tut sich Zukunftswisendes. Die Bundesregierung plant eine umfassende Reform des Personengesellschaftsrechts. Die BRAK hat dazu als erste Organisation einen Vorschlag⁴ zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht erarbeitet. Sie regt an, dass die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften und Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung regelgebunden zulässig sein soll. Wir haben uns auch dafür ausgesprochen, die Rechtsform der Kommanditgesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft für Rechts-

anwälte und sozietätsfähige Berufsträger zuzulassen, namentlich auch als Rechtsanwalts-gesellschaft & Co. KG. Wir meinen, dass sie europarechtlich gefordert ist, weil sie schon in anderen Mitgliedsstaaten der EU für Rechtsanwälte zulässig ist und nur ihre Zulassung auch in Deutschland eine Inländerdiskriminierung vermeidet. Wir sind gespannt, ob und wie umfassend sich unsere Vorschläge durchsetzen lassen.

Anwaltliche Beratung ist etwas wert!

Ein weiteres Thema, das die Zukunft der Anwaltschaft betrifft, sind unsere Gebühren. Das mag auf den ersten Blick banal klingen. Aber damit alle Kollegen auch in Zukunft auskömmlich arbeiten können, ist eine Gebührenerhöhung überfällig. Das geltende Recht ist an einigen Stellen äußerst unbefriedigend. Die BRAK hat daher gemeinsam mit dem DAV einen Forderungskatalog erarbeitet und am 16. April 2018 der Bundesjustizministerin *Dr. Katarina Barley* übergeben. Er beinhaltet eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen des Gebührenrechts und einer moderaten linearen Anpassung der Werte der Gebührentabellen. Einer regelmäßigen linearen Anpassung bedarf es allein schon, um einer schlei-

³ <http://bea.brak.de/bea-und-erv/zeitplan-nach-erv-gesetz/>.

⁴ Stellungnahme Nr. 15/2018; www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen/.



Der Wirtschaftsführer 2018

chenden Entwertung anwaltlicher Arbeit entgegenzuwirken. Die letzte Anpassung erfolgte 2013, davor im 10-Jahres-Rhythmus. Die Tariflöhne sind zwischenzeitlich aber um 13 % gestiegen, eine Erhöhung, die jeder Rechtsanwalt als Arbeitgeber regelmäßig jährlich spürt, wenn er seine Mitarbeiter bezahlt. Für eine wiederkehrende lineare Erhöhung unserer Gebühren wäre ein Zeitraum von vier bis fünf Jahren sicher angemessen. Die Reaktion der Rechtspolitik auf diese Forderungen erwarten wir mit Spannung.

Aufrücken bitte!

Eine reelle Gefahr für die Anwaltschaft ist, dass zu Wenige „aufrücken“. Anders gewendet: Es gibt nicht in ausreichendem Maße junge Nachwuchsjuristen. Seit Jahren stagnieren die Anwaltszahlen. Zuletzt konnte bundesweit nur noch ein jährlicher Zuwachs von 0,18 %, das sind 306 neue Mitglieder, verzeichnet werden. Dies lässt sich der Mitgliederstatistik entnehmen, die die BRAK jeweils zum Stand Januar eines Jahres erstellt.

Die Sorge um den Nachwuchs mag in der Anwaltschaft noch nicht ganz so akut sein wie in der Justiz. Nach einer Erhebung des ZDF sollen bundesweit fast 2.000 Richter und Staatsanwälte fehlen. Gleichwohl stimmt die Entwicklung mehr als nachdenklich. In den Jahren 2000 bis 2016 haben sich die Zulassungszahlen nämlich nahezu halbiert. Seit 2000 ist auch die Zahl der Assessoren um knapp 40 Prozent gesunken. Es steht daher zu befürchten, dass in Zukunft deutlich

weniger Rechtsanwälte dem Rechtsberatungsmarkt zur Verfügung stehen. Deshalb: Aufrücken bitte! Die freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt bietet zahlreiche Chancen, die es zu nutzen gilt. Der Anwaltsberuf ist vielfältig wie kaum ein anderer. Er hält eine Fülle von Perspektiven und fachlichen Ausrichtungen bereit. Und nicht zuletzt schafft er die Möglichkeit, als Organ der Rechtspflege unabhängig und frei von staatlicher Einflussnahme einen wichtigen Beitrag für unseren Rechtsstaat zu leisten.

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold

Ein ganz anderer Aspekt, mit dem die Anwaltschaft zu kämpfen hat und zu kämpfen haben wird, ist die drohende Aushöhlung des Mandatsgeheimnisses. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant ist essentiell dafür, dass wir unseren Beruf auch als unabhängiges Organ der Rechtspflege tatsächlich ausüben können. Der Mandant

muss deshalb darauf vertrauen können, dass das, was er seinem Rechtsanwalt mitteilt, nicht offenbar wird, Dritte davon nichts erfahren. Ebenso wenig sollen Dritte erfahren dürfen, was ein Rechtsanwalt seinem Mandanten rät.

Das so beschriebene Mandatsgeheimnis steht in vielerlei Hinsicht auf dem Spiel. Durch die in Brüssel und in Berlin diskutierte Meldepflicht für Steuersparmodelle droht es, ausgehebelt zu werden. Sie soll bei legaler Steuergestaltung greifen, es wird also eine Offenbarung des Beratungsergebnisses gefordert. Eine solche Pflicht würde den Anwaltsberuf in seinem Kern treffen. Die absolute Vertraulichkeit mandatsbezogener Kommunikation muss geschützt werden! Das Persönlichkeitsrecht der Mandanten und die Institution einer freien und unabhängigen Anwaltschaft sind gefährdet, wenn sie staatlicher Kontrolle ausgesetzt sind. Das gilt übrigens auch, wenn es sich bei den Kontrollorganen um Datenschutzaufsichtsbehörden handelt.

Der wohlgedachte Sinn und Zweck des Datenschutzrechts wird ad absurdum geführt, wenn jede Kanzlei verdachtsunabhängig kontrolliert, mit Meldeauflagen, Datenverarbeitungsverböten und Bußgeldern belegt werden kann. Wir fordern daher einen eigenen Datenschutzbeauftragten für die Anwaltschaft, der ihre beruflichen Besonderheiten auch besonders achtet. Die BRAK setzt sich auch weiterhin nachhaltig und engagiert für den Schutz der Vertraulichkeit ein. Die Anwaltschaft wird in Zukunft also auch an Fronten zu kämpfen haben, die den Kern ihres Berufes betreffen.

Die gute Fee

Würde mir eine gute Fee über den Weg laufen und mir drei Wünsche für die Zukunft der Anwaltschaft erfüllen, würde ich mir Folgendes wünschen:

INFORMATIONEN ZUM AUTOR

Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, geboren 1947 in Göttingen, studierte Rechtswissenschaften in Tübingen, Genf und Bonn mit Abschluss in Tübingen. Nach seinem Referendariat in Ravensburg wurde er dort 1975 als Rechtsanwalt zugelassen. Er arbeitet in der Zimmermann Rechtsanwaltssozietät Partnerschaftsgesellschaft mbB als Fachanwalt für Medizinrecht, schwerpunktmäßig im Arzthaftungsrecht. Seit 1986 ist *Ekkehart Schäfer* Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Tübingen, von 2000 bis 2010 war er deren Präsident. Im September 2007 wurde er als Vizepräsident, im September 2015 (bis September 2018) als Präsident in das Präsidium der BRAK gewählt.



1. Flexibel und innovativ sollen die Kollegen sein. Der Rechtsberatungsmarkt und die Bedürfnisse der Mandantinnen und Mandanten unterliegen einem stetigen Wandel. Es ist unerlässlich, dies im Auge zu behalten und flexibel genug zu sein, sich auf neue Anforderungen einzustellen. Und dies bei gleichbleibend hoher Qualität. Das Recht steht nicht still, sondern entwickelt sich in unserer technisierten Welt ständig fort. Das müssen wir ebenfalls tun.
2. Ich wünsche mir außerdem für alle Kollegen eine bessere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Die Anwaltschaft wird gerade in letzter Zeit völlig zu Unrecht in ein schlechtes

Licht gerückt, insbesondere im Zusammenhang mit Asylverfahren und einem vermeintlichen Abmahnwesen im Datenschutz. Ich verwehre mich gegen solche Pauschalverurteilungen. Gerade die Rechtsanwälte, die in Asylverfahren tätig sind, sind nicht Teil einer Anti-Abschiebe-Industrie, sondern ermöglichen den Betroffenen den Zugang zum Recht, den sie ohne sie nicht finden würden. Sie kommen damit schlicht und ergreifend der Aufgabe nach, die ihr von der Rechtsordnung zugewiesen ist. Es verbietet sich, dies zu verurteilen.

3. Und schließlich wünsche ich allen (auch zukünftigen) Kolleginnen und Kollegen persönliche Befriedigung

und erträglichen wirtschaftlichen Erfolg bei ihrer Arbeit. Auch wenn „Rechtsanwalt“ ein großartiger Beruf ist und einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Rechtsstaates leistet: Ohne eigene Freude an der Tätigkeit und ohne Sicherung der eigenen Lebensgrundlage kann eine gute Beratung und Vertretung nicht gelingen!

Ekkehart Schäfer,
Rechtsanwalt, Ravensburg
ra.schaefer@z-r-s.de